

Bonds zu halten. Zahlst.: New York: Speyer & Co. Kapital u. Zs. sind zahlbar in Verein. Staaten Goldmünze von dem Gewicht u. Feingehalt der gegenwärtigen Währung ohne Abzug irgend welcher Steuer oder Steuern, deren Zahlung oder Einbehaltung von der Eisenbahn-Ges. auf Grund der gegenwärtigen oder künftigen Gesetze der Republik Mexiko oder der Verein. Staaten von Amerika oder eines einzelnen Staates oder einer Grafschaft oder einer Kommune der genannten Republik oder der Verein. Staaten von Amerika etwa verlangt werden könnte, indem die Ges. die Verpflichtung zur Zahlung derartiger Steuer oder Steuern übernimmt. Verj. nach den Gesetzen des Staates Utah: für fällige Bonds u. Coup. in 6 J. (F.), nach den Gesetzen des Staates New York für Bonds u. nicht abgetrennte Coup. 20 J. (F.), für abgetrennte Coup. 6 J. (F.) Aufgelegt in Frankf. a. M. 14./5. 1902 § 5 500 000 (Nr. 1—4250 à § 1000, Nr. 18 001 bis 20 500 à § 500) zu 102.90%, wobei § 1 = M. 4.20, eingef. in Berlin 31./7. 1902 zu 103.50%. Kurs Ende 1902—1912: In Berlin: 102.80, 102.75, 103.20, 104.20, 103, 99, 102, 102.50, 101.80 100.20, 98.10%. — In Frankfurt a. M.: 103, 102.90, 103.60, 104.70, 103.40, 99, 102.10, 102.50, 101.70, 100.60, 97.50%.

4½% Prior Lien Sinking Fund Redeemable Gold-Bonds der National Railways of Mexico.
 § 225 000 000, hiervon in Umlauf am 30./6. 1912: Mexic. § 169 638 630 = § 84 819 315. Stücke à § 100, 500, 1000 = M. 420, 2100, 4200. Zs. 1./1., 1./7. Tilg.: Die Rückzahl. erfolgt mittelst eines kumulativen Amort.-F. der von 1917 ab jährl. zu dotieren ist u. ausreichen soll, um die ganze Anleihe bis spät. 1./7. 1957 zu tilgen. Der Amort.-F. soll entweder zum Rückkauf der Bonds im Marke unter 105% u. Zs. oder zur Auslos. derselben zu 105% verwendet werden. Die Bonds können auch auf jeden Zinstermin, nach dem 1./1. 1917, von der Ges. nach vorhergehender 90tägiger Kündig. in Beträgen von nicht weniger als § 10 000 000 zu 105% zurückgezahlt werden. Sicherheit: Die Prior Lien Bonds wurden urspr. sichergestellt auf Grund eines Pfand- u. Treuhandvertrages zu Gunsten der Central Trust Co. of New York als Treuhänderin, durch Hinterlegung u. Verpfändung an erster Stelle der durch die Ges. erworbenen Sicherheiten der Mexican Central Ry Co. u. der National Railroad Co. of Mexico. Da jedoch das Besitztum dieser beiden Ges. an die National Railways of Mexico übergegangen ist, sind die Prior Lien Bonds jetzt direkt sichergestellt durch das frühere Eigentum der beiden genannten Ges., unter Vorbehalt der Pfandrechte von noch ausstehenden Bonds der Mexican Central Railway Co. u. der National Railroad Co. of Mexico. Weiter zu erwerbende Titel der genannten Ges. sind ebenfalls bei der Treuhänderin der Prior Lien Mortg. (Hypoth. im ersten Range) zu deponieren. Die Bonds sind infolge der Deponierung von Bonds so gut wie eine erste Hypoth. auf das ganze Mexican Central Ry System ungefähr 3510 engl. Meilen), sowie eine Hypoth. auf das System der National Railroad Co. of Mexico (ungefähr 3477 engl. Meilen) nach ca. § 47 740 000 ausstehender Bonds, die auf dem Eigentum der National Railroad Co. of Mexico haften, sowie nach den ausstehenden Bonds der Mexican International u. Interoceanic Companies, von denen ein grosser Betrag im Besitz der National Railroad Company of Mexico u. der National Railways of Mexico sich befindet. Ein genügender Betrag von Prior Lien Bonds u. General Mortgage Bonds der National Railways of Mexico wird reserviert behufs Tilg. der ausstehenden Bonds u. anderen Verpflichtungen der Mexican Central Ry Co. u. der National Railroad Co. of Mexico, so dass die Prior Lien Bonds schliesslich an erster Stelle sichergestellt werden durch die vereinigten früheren Besitztümer der Mexican Central Ry Co. u. der National Railroad Co. of Mexico. Die Bonds werden ferner sichergestellt durch Hypoth. u. Verpfändung des ganzen aus dem Erlös der Prior Lien Bonds erworbenen Eigentums, sowie durch Hypoth. u. Verpfändung, mit Vorrang vor der General Mortgage, alles Eigentums, das die General Mortgage jemals umfasst oder das mittelst Verwertung von 4% Guaranteed General Mortgage Gold-Bonds der Ges. erworben wird. Zahlst.: Berlin: Berl. Handels-Ges., Bank für Handel u. Industrie, S. Bleichröder; Frankfurt a. M.: Lazard Speyer-Ellissen, Fil. der Bank für Handel u. Industrie; Hamburg: M. M. Warburg & Co.; New York: Kasse der Ges.; Mexico City: Banco National de Mexico; London: J. Henry Schröder & Co., Speyer Brothers; Amsterdam: Hope & Co., Teixeira de Mattos Brothers; Basel, Genf, Zürich, St. Gallen: Schweiz. Bankverein; Genf: Union Financière de Genève. Zahlung der Zs. ohne irgend einen Abzug von Steuern, zu deren Zahlung die Ges. unter den bestehenden oder zukünftigen Gesetzen der Ver. Staaten von Mexico, der Ver. Staaten von Amerika, des Staates New York oder irgend einer Munizipalität desselben angehalten werden könnte, in New York in Goldwährung der Ver. Staaten, in London zum festen Umrechnungskurse von § 4.86 pro 1 £, in Deutschland zum festen Umrechnungskurse von M. 4.20 pro § 1. in Frankreich u. in der Schweiz zum festen Umrechnungskurse von frs. 5.18 pro § 1, in Amsterdam zum festen Umrechnungskurse von fl. 2.48 pro § 1 u. in der Stadt Mexico zum festen Umrechnungskurse von 2 Gold Mex. § pro § 1. Verj. der Coup. gemäss den Gesetzen der Ver. Staaten von Mexico in 5 J. (F.), der Bonds in 20 J. nach ihrer Ziehung. Aufgelegt in New York, London, Amsterdam u. in der Schweiz im Juni 1908 § 13 750 000 zu 94% u. im Juni 1909 § 24 000 000 zu 94.75%. Kurs Ende 1908—1911: In Basel: 93.25, 95, 95, 93%. Eingeführt § 89 227 400 = M. 374 755 080 (75 446 Coup.-Bonds à § 1000 = M. 4200 Nr. M 1—75444 und M 77245—77246, 257000 Coup.-Bonds à § 500 = M. 2100 Nr. D 1—25700, 9314 Coup.-Bonds à § 100 = M. 420 Nr. C 1—9314) in Berlin 3./6. 1910 zu 95.60%, in Frankf. a. M. 8./6. 1910 zu 95.80%, in Hamburg 22./6. 1910 zu 95.75%. Kurs Ende 1910—1912: In Berlin: 94.40, 93.10, 90.25%. — In Frankf. a. M.: 94.50, 92.50, 89%. — In Hamburg: 94.25, 91.75, 90%.

4% Guaranteed General Mortgage Sinking Fund Gold-Bonds der National Railways of